

Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12

„Scharrenbroich“

im Auftrag der Stadt Rösrath

Bonn, 14.3.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Ortsbesichtigung
3. Eingriffsbeschreibung
4. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen
 - 4.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne
 - 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für einzelne Arten
5. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung
 - 5.1 Planungsrelevante Artenreiche
 - 5.2 Sonstige europäische Vogelarten
6. Fazit
7. Literatur

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Fläche „Scharrenbroich“ umfasst ca. 2.500 m². Das nähere Umfeld besteht nach Osten und Süden hin aus extensiv bis intensiver bebauten Siedlungsbereichen (Einfamilienhäuser mit zum Teil älterem Baumbestand). Im Westen befindet sich die erhöht liegende BAB A3 mit ihren begrünten Böschungen. Nach Süden schließt sich ein Einfamilienhaus mit größeren, extensiver genutzten Grünflächen, Garagen und zugehörigen Zufahrten an.

Die nächste Biotopkatasterfläche (BK 5108 – 048, Randbereiche der Wahner Heide in Rösrath-Brand) befindet sich in ca. 300 m Entfernung westlich der BAB A3.

Im Rahmen der Bebauung auf der östlichen Teilfläche sind Gehölzrodungen und Baumfällungen erforderlich.

Die artenschutzfachliche Kurzeinschätzung nimmt eine bereits im Jahr 2010 erfolgte Einschätzung (Elmar Schmidt, Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung) als Grundlage. Am 8.3.2016 wurde eine erneute Begehung des Geländes vorgenommen.

Im neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29.07.2009) heißt es zum Artenschutzrecht:

§ 44 Absatz

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Aufgrund dieser Rechtslage im BNatSchG (§ 44) ergibt sich nun bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005 bzw. MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde die vorliegende „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ erstellt. Diese „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ stellt eine vereinfachte Form eines Artenschutz-Fachbeitrages dar, orientiert sich aber trotzdem an der Vorgabe des MUNLV (2008) und an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007).

2. Ortsbesichtigung

Eine systematische Erfassung der Fauna war aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches nicht erforderlich. Bezüglich der betroffenen planungsrelevanten Arten (v.a. Vögel, Fledermäuse) wurden aber alternativ sämtliche potenzielle Nistmöglichkeiten auf Hinweise von Vogelnestern (v.a. dauerhafte Baumnester wie Horste und Spechthöhlen) u.a. Tierarten untersucht und für Fledermäuse potenziell mögliche Baumhöhlen in den Eingriffsbereichen erfasst. So kann unter Bezugnahme der artenschutzfachlichen Kurzeinschätzung aus dem Jahre 2010 (Elmar Schmidt, Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung) auch eine Aussage zu möglichen Brutstätten von Vögeln sowie potenziellen Fledermaus-Quartieren gemacht werden.

Die beiden Krähennester (jeweils in einer Fichte), die noch 2010 festgestellt wurden, konnten zum letzten Begehungszeitpunkt nicht mehr vorgefunden werden. In der westlichen, nicht zu bebauenden Teilfläche wurde ein altes Ringeltaubennest vorgefunden. In den Fichtenkronen der östlichen, zu bebauenden Teilfläche wurden Rabenkrähen beim Nestbau beobachtet. Darüber hinaus waren hier auch verstärkte Flugaktivitäten von einem Ringeltaubenpärchen zu verzeichnen – mögliche Hinweise auf Nestbau.

Eine Folgenutzung der Krähennester durch Sperber (*Accipiter nisus*), Waldohreule (*Asio otus*) oder andere Greifvögel bzw. Eulen ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Bebauungsplangebietes und der starken Störungen bzw. Vorbelastungen (z.B. intensive Nutzung durch Anlieger und Straßenverkehr sowie Lärm von der Autobahn) eher unwahrscheinlich.

Im Rahmen der einmaligen Ortsbesichtigung konnten lediglich Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Kohlmeise (*Parus major*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) singend festgestellt.

Für Fledermäuse, Haselmaus und/oder Vögel geeignete Baumhöhlen sowie Spechthöhlen und alte Singvogelnester konnten nicht vorgefunden werden.

3. Eingriffsbeschreibung

Im Zuge der Baumaßnahmen (insb. bei der Fällung der Bäume) kann es zu Individuenverlusten bei Vogelarten (insb. Nestverluste mit Jungvögeln) kommen, insbesondere wenn die Bäume während der Brutzeit der Vögel gefällt werden. Erhebliche Störungen des Umfeldes durch die Bautätigkeiten sind aufgrund der Vorbelastungen (z.B. intensive Nutzung durch Anlieger und Straßenverkehr sowie Lärm von der Autobahn) nicht zu erwarten.

Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne

Bauzeitbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es außerdem grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (betrifft alle Vogelarten). Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachung (insbesondere Baumfällungen und Gehölzrodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten

Die (artspezifischen) vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zielen darauf ab, durch Neuherstellung von Ersatzbiotopen (vor Beginn der Beeinträchtigung) eine Verschlechterung der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten auszuschließen bzw. den aktuellen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten. Dabei sind reine Jagdhabitats (z.B. für Vögel und Fledermäuse) nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Bebauungsplangebietes, der Vorbelastungen und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (z.B. benachbartes, bewaldetes Bachtal, gehölzreiche Böschungen und Gärten zu beiden Seiten der Autobahn) ist dieses aber auszuschließen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit deshalb nicht erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Rotkehlchen) sind nicht notwendig, da hier keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

5.1 Planungsrelevante Arten

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Das Bebauungsplangebiet liegt im Übergangsbereich der MTB 5108 und 5109. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten wird für die MTB 5108 und 5109 genannt (LANUV 2016):

Säugetiere:

Eptesicus serotinus Breitflügel-Fledermaus
Muscardinus avellanarius Haselmaus
Myotis daubentonii Wasserfledermaus
Myotis myotis Großes Mausohr
Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus
Nyctalus noctula Großer Abendsegler
Pipistrellus nathusii Rauhhautfledermaus
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus
Plecotus auritus Braunes Langohr

Vögel:

Accipiter gentilis Habicht
Accipiter nisus Sperber
Acrocephalus arundinaceus Drosselrohrsänger
Acrocephalus scirpaceus Teichrohrsänger
Alcedo atthis Eisvogel
Anas crecca Krickente
Anthus pratensis Wiesenpieper
Ardea cinerea Graureiher
Asio otus Waldohreule
Athene noctua Steinkauz
Buteo buteo Mäusebussard
Caprimulgus europaeus Ziegenmelker
Carduelis spinus Erlenzeisig
Charadrius dubius Flussregenpfeifer
Circus aeruginosus Rohrweihe
Corvus corax Kolkrabe
Coturnix coturnix Wachtel
Crex crex Wachtelkönig
Delichon urbica Mehlschwalbe
Dendrocopos medius Mittelspecht
Dryobates minor Kleinspecht
Dryocopus martius Schwarzspecht
Emberiza calandra Grauammer
Falco subbuteo Baumfalke
Falco tinnunculus Turmfalke
Gallinago gallinago Bekassine
Gallinula chloropus Teichhuhn
Grus grus Kranich
Hippolais polyglotta Orpheusspötter
Hirundo rustica Rauchschwalbe
Jynx torquilla Wendehals
Lanius collurio Neuntöter
Larus argentatus Silbermöwe
Larus canus Sturmmöwe
Limicola watvögeln Watvögel
Locustella naevia Feldschwirl
Lullula arborea Heidelerche
Luscinia megarhynchos Nachtigall

Mergellus albellus Zwergsäger
Mergus merganser Gänsesäger
Milvus milvus Rotmilan
Motacilla flava Wiesenschafstelze
Oriolus oriolus Pirol
Pandion haliaetus Fischadler
Perdix perdix Rebhuhn
Pernis apivorus Wespenbussard
Phalacrocorax carbo Kormoran
Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz
Picus canus Grauspecht
Picus viridis Grünspecht
Rallus aquaticus Wasserralle
Remiz pendulinus Beutelmeise
Riparia riparia Uferschwalbe
Saxicola rubicola Schwarzkehlchen
Streptopelia turtur Turteltaube
Strix aluco Waldkauz
Tachybaptus ruficollis Zwergtaucher
Tyto alba Schleiereule
Vanellus vanellus Kiebitz

Amphibien:

Alytes obstetricans Geburtshelferkröte
Bombina variegata Gelbbauchunke
Bufo calamita Kreuzkröte
Bufo viridis Wechselkröte
Hyla arborea Laubfrosch
Rana lessonae Kleiner Wasserfrosch
Triturus cristatus Kammolch

Reptilien:

Coronella austriaca Schlingnatter
Lacerta agilis Zauneidechse

Schmetterlinge:

Euplagia quadripunctaria Spanische Flagge

Libellen:

Ceriagrion tenellum Scharlachlibelle
Leucorrhinia pectoralis Große Moosjungfer
Stylurus flavipes Asiatische Keiljungfer

Krebstiere: Astacus astacus Edelkrebs

Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Vorkommen o.g. planungsrelevanter Arten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitats, Kleinflächigkeit des Baugebietes und der Vorbelastungen (s.o.) auch sehr unwahrscheinlich. Das Baugebiet könnte lediglich ein kleiner Teil eines Nahrungshabitats für manche Arten (z.B. Fledermäuse, Spechte, Greifvögel) sein. Damit ist die Fläche aber nicht von essentieller Bedeutung für die lokale Population.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten, da

- in den Eingriffsbereichen keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden wurden
- erhebliche Störungen aufgrund der Vorbelastungen (z.B. intensive Nutzung durch Anlieger und Straßenverkehr sowie Lärm von der Autobahn) nicht zu erwarten sind

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

5.2 Sonstige Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten sind „besonders geschützt“. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung ist jedoch nur auf Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad von mindestens „gefährdet“ sowie auf Koloniebrüter und „streng geschützte“ Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es darüber hinaus grundsätzlich verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder diese zu beschädigen, unabhängig davon, ob diese zu den „planungsrelevanten“ Art gehören oder nicht.

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Rotkehlchen) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Sie werden deshalb hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen o.g. Arten zu erwarten.

6. Fazit

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitbeschränkung) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG).

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Literatur

- Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- LANUV 2016: Daten zu planungsrelevanten Arten. Homepage am 14.03.2016, Recklinghausen
- MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf